

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Metallbau Schwaben in 55487 Sohren**

### **1. Geltungsbereich**

Für alle vom Auftragnehmer übernommenen Aufträge gelten vorrangig die nachstehenden Geschäftsbedingungen sowie ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B, DIN 1961) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die Geschäftsbedingungen und die VOB, Teil B, haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Abweichungen von unseren Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden unsere Bedingungen die Grundlage für alle weiteren Geschäfte.

### **2. Angebote und Angebotsunterlagen**

2.1 Angebote sind für die Dauer von 30 Kalendertagen ab Datum des Angebotes verbindlich, soweit nicht anders bestimmt ist.

#### 2.2 Di

e zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend. Zeichnungen und Skizzen sind nur dann maßstab- und ansichtsgenau, wenn dies vom Auftragnehmer ausdrücklich auf den Zeichnungen bestätigt wurde.

2.3 An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen Zweck benutzt werden.

2.4 Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen.

2.5 Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Fliesenlegen-, Stemm-, Erd-, Elektro- und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht gesondert aufgeführt sind.

2.6 Gerüst, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.

2.7 Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

### **3. Auftragserteilung**

Aufträge kommen erst dann zustande, wenn diese vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen oder durch ungenaue, bzw. mündliche und nicht schriftlich bestätigte Angaben ergeben.

### **4. Preise**

4.1 Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die gesondert auszuweisen ist. Eine Ausnahme können interne weitergegebene Preislisten, auch von Vorlieferanten, sein. Hier ist die MwSt. hinzuzurechnen.

4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vereinbarungen, die Liefer- und Leistungsfristen von mehr als zwei Monaten nach Vertragabschluss enthalten, Verhandlungen über Preisanpassungen vom benötigten Material und Lohnkosten (durch gesetzliche oder tarifliche Änderungen) zu verlangen.

4.3 Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie für den Auftragnehmer unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet.

4.4 Für den Falleiner teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösung durch den Auftraggeber, kann der Auftragnehmer die Rechte nach §8 Nr.1 Absatz 2 VOB Teil B oder eine Pauschale in Höhe von 15% des gekündigten Auftragswertes geltend machen, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, den Beweis eines geringeren Schadens zu führen.

## **5. Zahlung**

5.1 Für alle Aufträge gelten die folgenden Zahlungsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart:

Ein Drittel binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung, ein Drittel bei Fertigung, bzw. Montagebeginn, ein Drittel bei Rechnungslegung, ohne jeden Abzug.

5.2 Zahlungsverzug hat Zurückhaltung der Lieferung zur Folge (§§ 273, 320 BGB).

5.3 Werden Zahlungsfristen um mehr als vierzehn Kalendertage überschritten, hat der Zahlungspflichtige Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu entrichten.

5.4 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingung durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offen stehende Forderungen sofort fällig.

5.5 Der Lieferer ist nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist von vierzehn Kalendertagen berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadensersatzansprüche zu stellen.

## **6. Lieferung und Montage**

6.1 Ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle muss gewährleistet sein und die vereinbarten Zahlungen eingegangen sein.

6.2 Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung der Einhaltung von Lieferterminen frei und er kann bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz nach VOB, Teil B, § 6, Nr. 6 verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen wird. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht dem Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Aufwendungen zu.

## **7. Abnahme und Gefahrenübergang**

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Die Ingebrauchnahme des Gewerkes seitens des Auftraggebers gilt als Abnahme. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird, und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat. Das Objekt ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Im übrigen gelten die §§ 7, 12 der VOB, Teil B.

## **8. Gewährleistung**

8.1 Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach Abnahme ist ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der maßgeblichen Gewährleistungsfrist nach § 13 VOB, Teil B zu rügen.

8.2 Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellte Forderungen ist ohne vorherige gegenseitige Vereinbarung nicht statthaft.

8.3 Ohne Zustimmung des Lieferers vorgenommene Veränderungen an Lieferungen und Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus.

8.4 Dem Auftragnehmer muss Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Minderung oder Wandlung verlangt werden.

8.5 Bei Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Auftragnehmer eine Gewährleistung nur für die von ihm ausgeführten Lieferungen oder Leistungen.

8.6 Für Schäden an Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers, die von nachfolgenden Bauhandwerkern verursacht wurden, wird keine Gewährleistung übernommen.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

9.1 Die Lieferungen und Leistungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag Eigentum des Auftragnehmers.

9.2 Soweit die Liefergegenstände wesentlich Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.3 Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf den Auftragnehmer.